

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0424/2017)

| Beratungsfolge                                                       | Sitzungstermin | Behandlung |
|----------------------------------------------------------------------|----------------|------------|
| Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien (Schulträgerausschuss) | 09.11.2017     | öffentlich |

### Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg

#### Kosten:

Betrag:  
Haushaltsjahr:  
Teilhaushalt:  
Buchungsstelle:  
Haushaltsansatz:

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Schulträgerausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, dem Vorschlag der Verwaltung zur Bereinigung der Forderungslisten aus rückständigen Essensgeldern für den Zeitraum von 2004 bis einschließlich 2013 in Höhe von insgesamt 80.037,66 Euro im Rahmen eines Forderungsverzichts zuzustimmen. Die Finanzabteilung wird beauftragt, diese Forderungen auszubuchen.

Weiterhin empfiehlt der Schulträgerausschuss dem Kreisausschuss und dem Kreistag eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in der Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg, entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Verwaltung, zu beschließen.

#### Sachdarstellung:

Bericht zur Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen im Landkreis Trier-Saarburg

Der Anteil der Eltern, die sich für ihre Kinder einen Ganztagsplatz in der Schule wünschen, ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Gleichzeitig wurde das Angebot - auch in den Schulen im Landkreis Trier-Saarburg - entsprechend ausgebaut. Der Kreis Trier-Saarburg bietet daher heute an 14 kreiseigenen Ganztagschulen eine Mittagsverpflegung an. Zum Schuljahresbeginn 2017/2018 werden dabei für fast 1.400 Ganztagschüler im Durchschnitt pro Monat mehr als 14.000 Mittagessen ausgegeben. Die Mittagsverpflegung für Nichtganztagschüler und Lehrkräfte ist in diese Summe nicht eingerechnet.

Die Kosten der Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen des Kreises stellen sich nach der Haushaltsplanung für den Kreishaushalt 2018 wie folgt dar:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Essenspreise der Caterer – als Vertragspartner des Landkreises Trier-Saarburg im Bereich der Mittagsverpflegung – belaufen sich die reinen Kosten der Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen bei derzeit 1.357 Ganztagschülern in der Summe mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 749.500 Euro als Planansatz. Nach Abzug der Kostenbeteiligung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten in Höhe von 528.500 Euro, der Erstattungen im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe in Höhe von 52.400 Euro sowie dem Sozialfonds/Härtefonds des Landes in Höhe von 3.450 Euro wird für das Haushaltsjahr 2018 ein Anteil von insgesamt 165.150 Euro an Kosten für den Landkreis Trier-Saarburg ungedeckt verbleiben (siehe hierzu auch die in der Anlage beigefügte Übersicht – Anlage 1). Personalkosten des Kreises, Bewirtschaftungskosten, Abschreibungen oder sonstige Kosten sind hierbei nicht enthalten.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung für die Ganztagschüler erfolgt einmalig über die Schulen an die Schulträger und ist grundsätzlich für den Zeitraum eines Schuljahres verbindlich.

Die Abrechnung des Essensgeldes einschließlich der Abrechnung der einzelnen Gutscheine im Rahmen von Bildung und Teilhabe sowie des Sozialfonds / Härtefonds wird in der Abteilung 5 – Schulen und Bildung der Kreisverwaltung von zwei Mitarbeiterinnen (EGr. 9a und A 8) mit einem Zeitanteil von insgesamt rd. 115% einer Vollzeitkraft bearbeitet. Dies entspricht 46,5 Stunden in der Woche.

Die Arbeiten der Verwaltungskräfte in der Schulabteilung der Kreisverwaltung beinhalten insbesondere den Einzug des Elternbeitrags, die Abrechnung mit den Caterern, die Pflege der Daten im Kassenprogramm Modul KIS Schule, Abrechnung der Gutscheine aus Bildung und Teilhabe, Abrechnung und Verwendungsnachweise für alle Schulen im Landkreis einschließlich der Prüfung der Teilverwendungsnachweise, Weiterleitung der anteiligen Landesmittel und Sollstellung für den Bereich der kreiseigenen Schulen, Abwicklung von Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der Vielzahl der Fälle.

Ein Bestell- und Abrechnungssystem für die Mittagsverpflegung ist lediglich am Schulzentrum in Schweich eingerichtet. Zur Abrechnung des Kostenbeitrages am Mittagessen für Ganztagschüler, Halbtagschüler und des Lehrpersonals wurde im Mai 2013 am Schulzentrum in Schweich im Rahmen eines Pilotprojektes ein bargeldloses Bezahlssystem „Web Menü“ eingeführt. Das System beinhaltet das Aufladen eines Guthabenkontos durch die Eltern bzw. die Essensteilnehmer. Bei der Essensausgabe erfolgt eine Berechtigungs- und Bonitätsprüfung über ein

Chipsystem. Diese Verfahrensweise ist Grundvoraussetzung für das Bezahlssystem. Von der Einführung des Systems haben sich die Verwaltung und die Schulen eine Vereinfachung des Verfahrens, eine sachgerechte Abwicklung und eine Verringerung der Essensgeldrückstände versprochen. In der Praxis hat sich aber auch hier der angestrebte Vorteil in Bezug auf eine Verringerung der Essensgeldrückstände nicht bestätigt. Da für die Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule eine Verpflegungsverpflichtung durch den Schulträger besteht, müssen die Schülerinnen und Schüler, die über keinen Chip bzw. über keinen aufgeladenen Chip verfügen eigenständig erfasst und zudem separat abgerechnet werden.

Das gemeinsame Mittagessen ist für die Schule ein integraler Bestandteil des Ganztagschulkonzepts. Es dient der kind- und jugendgerechten Strukturierung des Ganztagschulangebots und ist ein wichtiger Bestandteil des sozialen Lernens sowie ein Baustein der Gesundheitserziehung. Ein Ausschluss von Ganztags Schülerinnen oder –schülern von der Mittagsverpflegung kommt daher auch von Seiten der Schulleitungen der Schulen des Kreises nicht in Betracht.

Schon seit Jahren gibt es Probleme mit Eltern oder Erziehungsberechtigten, die nicht für das Schulessen der Kinder aufkommen wollen oder können. Immer häufiger bleiben Eltern dem Landkreis als Schulträger das Essensgeld oder die Beteiligung am Essensgeld schuldig.

Da dies keinesfalls eine Besonderheit in den Schulen im Kreis Trier-Saarburg ist, wurde in Rheinland-Pfalz Anfang 2006 auch bereits ein Sozialfonds für das Mittagessen in Ganztagschulen ins Leben gerufen. Von dem Fonds sollten Schülerinnen und Schüler profitieren, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen oder Asylbewerber sind. Für besondere Einzelfälle wurde zudem seitens des Landes ein Härtefonds eingerichtet.

Die zwischenzeitlich erfolgten Regelungen über Bildung und Teilhabe sowie des Sozialfonds / Härtefonds des Landes führen dazu, dass der finanzielle Beitrag von Eltern, die Probleme mit der Eigenbeteiligung am Mittagessen haben, lediglich 1 Euro pro Mittagessen beträgt. Die nach Abzug des Elternanteils von 1 Euro noch verbleibenden Kosten für ein Mittagessen trägt das Land anteilig mit. Die freiwillige Leistung des Landes, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht deckt derzeit einen Teilbetrag in Höhe von 1,00 bis 1,20 Euro je Essen ab. Den Restbetrag (ein Betrag im Einzelfall zwischen 1,60 und 2,60 Euro je Essen) übernimmt der Landkreis als Schulträger. Auf einen formlosen Antrag hin werden die vom Land bereitgestellten Mittel im Rahmen des Sozialfonds / Härtefonds von den Landkreisen und kreisfreien Städten zunächst pauschal bewilligt. Die Schulen müssen dann die Anzahl der berechtigten Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der bezuschussten Essen abrechnen.

Das Problem ausbleibender Essensgeldzahlungen hat aber auch nach Einführung des Sozialfonds bzw. von Bildung und Teilhabe und des Sozialfonds / Härtefonds des Landes weiterhin zugenommen. Viele Eltern sind einfach nicht bereit oder in der Lage, ihren finanziellen Beitrag zu leisten. Wie die Verwaltung auf Rückfrage erfahren durfte, handelt es sich hier um eine allgemeine Problemlage, die landesweit von vielen Schulen und Schulträgern gemeldet wird. Auf Nachfrage wurden der Verwaltung auch von den Nachbarkreisen und der Stadt Trier rückständige Zahlungsverpflichtungen aus Essensgeldern vergleichbar mit den im Landkreis Trier-Saarburg genannt.

## Rückständige Essensgelder an den Ganztagschulen des Landkreises

Die offenen Forderungen aus Essensgeldern im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg betragen zum 31.08.2017, nach einem Bericht der Kreiskasse Trier-Saarburg, insgesamt 199.609,62 € und teilen sich dabei wie folgt auf:

Übersicht der offenen Forderungen von Essensgeldern im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen in Trägerschaft des Kreises Trier-Saarburg in der Zeit von 2004 bis 2017 gegliedert nach Schularten und Schulen

| Schulart          | Schule                               | Anzahl der Schuldner | Gesamtbetrag der offenen Forderungen |
|-------------------|--------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|
| Gymnasien         | Gymnasium Hermeskeil                 | 3                    | 656,01 €                             |
|                   | Gymnasium Konz                       | 3                    | 417,36 €                             |
|                   | Gymnasium Saarburg                   | 7                    | 2.181,85 €                           |
|                   | Gymnasium Schweich                   | 19                   | 2.709,46 €                           |
| IGS               | IGS Hermeskeil                       | 36                   | 9.090,37 €                           |
| Realschulen plus  | Realschule plus Konz                 | 47                   | 17.234,30 €                          |
|                   | Realschule plus Schweich             | 14                   | 2.455,89 €                           |
|                   | Grund- und Realschule plus Kell/Zerf | 20                   | 3.485,00 €                           |
|                   | Realschule plus Saarburg             | 64                   | 23.134,25 €                          |
|                   | Grund-und Realschule plus Waldrach   | 39                   | 10.562,25 €                          |
| Förderschulen     | St. Martinus-Schule                  | 67                   | 33.295,41 €                          |
|                   | Meulenwaldschule                     | 84                   | 31.342,34 €                          |
|                   | Don-Bosco-Schule                     | 74                   | 26.474,51 €                          |
|                   | Levana-Schule                        | 51                   | 36.570,92 €                          |
| <b>Insgesamt:</b> |                                      | <b>528</b>           | <b>199.609,92 €</b>                  |

In dem Gesamtbetrag der offenen Forderungen in Höhe von 199.609,92 Euro (Forderungen aus dem Zeitraum vom 01.08.2004 bis zum 31.08.2017) sind jedoch auch Forderungen enthalten, die für den Landkreis Trier-Saarburg uneinbringlich und demzufolge als endgültig verloren anzusehen sind. Nach einer Prüfung der Fachabteilung und der Kreiskasse wurden die uneinbringlichen Forderungen -

gleichfalls ermittelt zum Stichtag 31.08.2017 - mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 80.037,66 Euro festgestellt.

Als Uneinbringlich wurden die Forderungen aus rückständigen Essensgeldern (privatrechtliche Forderungen) dabei im Rahmen der Prüfung der Kreisverwaltung in folgenden Situationen gesehen:

Der rückständige Zahlungspflichtige hat eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO geleistet und in absehbarer Zeit ist nicht mit einer Verbesserung seiner Vermögenslage zu rechnen (weit überwiegender Teil der Fälle).

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind fruchtlos verlaufen.

Die Forderung könnte nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand (Mahnbescheid) eingetrieben werden.

Der Zahlungspflichtige ist verstorben, ohne Vermögen hinterlassen zu haben.

Der Zahlungspflichtige ist unbekannt verzogen oder ausgewandert.

Der Schuldner macht Gebrauch von seinem Recht von der Einrede der Verjährung (nur wenige Ausnahmefälle).

Die Insolvenz wurde bei einem Zahlungspflichtigen mangels Masse abgelehnt.

Für die in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen ergibt sich danach aus den Konten und aus einer Vielzahl von Einzelfällen ein Gesamtbetrag der uneinbringlichen Forderungen in Höhe von 80.037,66 Euro der sich für den Zeitraum von 2004 bis einschließlich 2013 wie folgt zusammensetzt:

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| Levana Schule Schweich       | 16.859,23 €        |
| Meulenwald Schule Schweich   | 13.621,65 €        |
| Don-Bosco Schule Wiltigen    | 9.780,38 €         |
| St.Martinus-Schule Reinsfeld | 16.105,30 €        |
| Realschule + Schweich        | 1.409,29 €         |
| Realschule + Konz            | 3.634,01 €         |
| Realschul+ Saarburg          | 9.190,99 €         |
| Realschule+Waldrach          | 2.692,59 €         |
| GuRealschule+Kell/Zerf       | 1.581,53 €         |
| IGS Hermeskeil               | 3.854,57 €         |
| Gymnasium Schweich           | 570,02 €           |
| Gymnasium Saarburg           | 90,18 €            |
| Gymnasium Hermeskeil         | 386,56 €           |
| Gymnasium Konz               | 261,36 €           |
| <b>Gesamtbetrag:</b>         | <b>80.037,66 €</b> |

Die Abteilung 5 – Schulen und Bildung schlägt vor, auf die weitere Verfolgung der in der geprüften Auflistung aufgeführten uneinbringlichen Forderungen aus Essensgeldern mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 80.037,66 € zu verzichten. Der Kreisausschuss und der Kreistag werden gebeten dem Verfahrensvorschlag zuzustimmen und die Finanzabteilung zu beauftragen, diese Forderungen auszubuchen.

Eine Unterstützung im Verwaltungsverfahren zur Beitreibung der offenen Forderungen aus Essensgeldern wäre zudem durch den Erlass einer Satzung über

die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in der Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg möglich. Nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LVwVG) gehören Essensgelder aus der Ganztagsverpflegung nicht zu den dort abschließend aufgezählten privatrechtlichen Forderungen, die öffentlich rechtlich beigetrieben werden können. Durch den Beschluss einer entsprechenden Satzung könnten die Essensgelder zukünftig zweifelsfrei als öffentlich rechtliche Forderungen behandelt und rechtssicher im Mahn- und Vollstreckungsverfahren von der Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde nach dem LVwVG verfolgt werden.

Der Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in der Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg mit Inkrafttreten zum 01.01.2018 ist in der Anlage beigelegt (siehe Anlage 2).

### **Anlagen:**

Übersicht über die Kosten der Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen des Landkreises Trier-Saarburg

Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in der Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg